

191359

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2.
Teil - Jahr 2021**Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2021****Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol**
VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS
VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG - BESCHLUSS
vom 14. April 2021, Nr. 85**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE**

Beschluss im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 4, des Art. 19 Abs. 1, des Art. 24 Abs. 2, des Art. 25 Abs. 1 und des Art. 34 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2019, Nr. 17 (Änderungen zum Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“), das vom Präsidenten des Ministerrates mit dem am 24. Februar 2020 zugestellten, am 2. März 2020 in der Kanzlei hinterlegten, unter Nr. 30 im Rekursregister 2020 eingetragenen und im Gesetzblatt der Republik Nr. 15, 1. Sonderreihe, des Jahres 2020 veröffentlichten Rekurs eingeleitet wurde. (am 30. April 2021 in der Kanzlei hinterlegt)

Stato - Provincia Autonoma di Bolzano
PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE DELLA CORTE COSTITUZIONALE - ORDINANZA
del 14 aprile 2021, n. 85
RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Ordinanza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 4, 19, comma 1, 24, comma 2, 25, comma 1, e 34 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 20 dicembre 2019, n. 17 (Modifiche alla legge provinciale 10 luglio 2018, n. 9, “Territorio e paesaggio”), promosso dal Presidente del Consiglio dei ministri con ricorso spedito per la notificazione il 24 febbraio 2020, depositato in cancelleria il 2 marzo 2020, iscritto al n. 30 del registro ricorsi 2020 e pubblicato nella Gazzetta Ufficiale della Repubblica n. 15, prima serie speciale, dell’anno 2020. (Depositata in Cancelleria il 30 aprile 2021)

BESCHLUSS NR. 85

JAHR 2021

REPUBLIK ITALIEN
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Giancarlo CORAGGIO; Präsident; Giuliano AMATO, Silvana SCIARRA, Daria de PRETIS, Nicolò ZANON, Franco MODUGNO, Augusto Antonio BARBERA, Giulio PROSPERETTI, Giovanni AMOROSO, Francesco VIGANÒ, Luca ANTONINI, Stefano PETITTI, Angelo BUSCEMA, Emanuela NAVARRETTA, Maria Rosaria SAN GIORGIO, Richter,

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 4, des Art. 19 Abs. 1, des Art. 24 Abs. 2, des Art. 25 Abs. 1 und des Art. 34 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2019, Nr. 17 (Änderungen zum Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“), das vom Präsidenten des Ministerrates mit dem am 24. Februar 2020 zwecks Zustellung versandten, am 2. März 2020 in der Kanzlei hinterlegten, im Rekursregister 2020 unter Nr. 30 eingetragenen und im Gesetzesblatt der Republik Nr. 15, erste Sonderreihe, des Jahres 2020 veröffentlichten Rekurs eingeleitet wurde; Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören der berichterstattenden Richterin Daria de Pretis in der nichtöffentlichen Sitzung vom 14. April 2021;

Nach Beschlussfassung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 14. April 2021;

den nachstehenden

BESCHLUSS

erlassen.

Nach Feststellung folgender Tatsachen:

Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit dem am 24. Februar 2020 zwecks Zustellung versandten, am 2. März 2020 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2020 unter Nr. 30 eingetragenen Rekurs den Art. 4, den Art. 19 Abs. 1, den Art. 24 Abs. 2, den Art. 25 Abs. 1 und den Art. 34 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2019, Nr. 17 (Änderungen zum Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“) in Bezug auf den Art. 25 Abs. 2 und den Art. 117 Abs. 2 Buchst. l), m) und s) der Verfassung sowie auf Art. 8 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) angefochten;

Der Art. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2019, der den Art. 17 Abs. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (Raum und Landschaft) ersetzt, sieht Nachstehendes vor: „Außerhalb des Siedlungsgebietes und außerhalb von Bauzonen innerhalb des Siedlungsgebietes dürfen Wohngebäude, die seit 24. Oktober 1973 mit einer Baumasse von mindestens 300 m³ bestehen und nicht zu einem geschlossenen Hof gehören, auf maximal 1.000 m³ erweitert werden. Die Erweiterung muss für Wohnungen für Ansässige (...) verwendet werden, oder kann, unbeschadet der entsprechenden Bindung, (...) für die Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen sowie Urlaub auf dem Bauernhof verwendet werden. Die Erweiterung kann im Rahmen des Abbruchs und Wiederaufbaus am selben Standort und mit derselben Zweckbestimmung, ohne Erhöhung der Gebäudezahl, erfolgen.“;

Nach Ansicht des Rekursstellers ermögliche besagte Bestimmung die Erweiterung der Gebäude, ohne die Erweiterungen dem Landschaftsschutz zu unterstellen, wobei die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen in Sachen „Landschaftsschutz“ laut Art. 8 Z. 6) des Sonderstatutes wegen Widerspruch zu den grundlegenden Bestimmungen umfassender wirtschaftlich-sozialer Reform laut Art. 135, 143 und 145 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Jänner 2004, Nr. 42 (betreffend „Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter im Sinne des Art. 10 des Gesetzes vom 6. Juli 2002, Nr. 137“) überschritten werde, aufgrund deren nur der Landschaftsplan die Verwendungsbedingungen enthalten und die Art der vereinbarten und der verbotenen Veränderungen sowie die Bedingungen für die eventuellen Änderungen festlegen kann;

Der Art. 19 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2019 hat den Art. 54 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2018 – laut dem auf die Genehmigung der Änderungen zum Gemeindeplan für Raum und Landschaft das vereinfachte Verfahren gemäß Art. 60 des besagten Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2018 anzuwenden ist – geändert, indem die Worte „und sich nicht auf unter Landschaftsschutz gestellte Gebiete und Liegenschaften auswirken“ mit den Worten „und sich nicht auf die Landschaftsgüter von herausragender landschaftlicher Bedeutung laut Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a), c), d), e), f), g), h) und i) auswirken“ ersetzt wurden;

Aufgrund dieser Änderung unterliegen die Änderungen zum Gemeindeplan für Raum und Landschaft betreffend die Landschaftsgüter, die nicht unter die vom Landesgesetzgeber ausdrücklich ausgeklammerten Kategorien fallen, im Rahmen des ordentlichen Genehmigungsverfahrens nicht der Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Landschaftsplan, die laut Art. 53 Abs. 6 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2018 von der Landeskommision für Raum und Landschaft durchgeführt wird;

Die angefochtene Bestimmung widerspreche nach Ansicht des Rekursstellers dem Grundsatz laut Art. 143 Abs. 9 und Art. 145 Abs. 5 des Kodex der Kulturgüter, laut denen das Untersuchungsverfahren betreffend die Übereinstimmung der urbanistischen Planungsinstrumente mit dem Landschaftsplan der

Schutzbehörde zusteht, weshalb die Grenzen der Landesgesetzgebungsbefugnis laut Art. 8 des Sonderstatutes und Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung verletzt werden;

Der Art. 24 Abs. 2 und der Art. 25 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2019 haben im Landesgesetz Nr. 9/2018 im Art. 68 den Art. 1-bis eingefügt bzw. im Art. 69 den Abs. 1 ersetzt, wobei vorgesehen wird, dass die „Bürgermeisterin“ oder der „Bürgermeister“ den Kommissionen angehört, die im Rahmen der Verfahren zur Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde (Art. 68) und des Landes (Art. 69) ihre Stellungnahme abzugeben haben;

Auch diese Bestimmungen verletzen nach Auffassung des Rekursstellers die Grenzen der Landesgesetzgebungsbefugnis laut Art. 8 des Sonderstatutes und Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) und s) der Verfassung, weil die Teilnahme eines politischen Organs an den besagten Kommissionen die Funktionen von mit technischen Bewertungen betrauten Organen beeinträchtigt, was im Widerspruch zum Art. 146 Abs. 6 des Kodex der Kulturgüter und zum Grundprinzip der Trennung zwischen politischen und administrativen Organen stehe, das im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. August 2000, Nr. 267 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften) und des Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 (Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen) eine grundlegende Bestimmung wirtschaftlich-sozialer Reform darstelle.

Der Art. 34 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2019 hat den Art. 99 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2018 wie folgt ersetzt: „Im Falle eines Eingriffs an einem unter Landschaftsschutz gestellten Gut ohne die erforderliche Genehmigung ordnet die für deren Erteilung zuständige Behörde dem Übertreter/der Übertreterin, wie in der entsprechenden Durchführungsverordnung vorgesehen, die Durchführung von gleichwertigen Ausgleichsmaßnahmen oder die Zahlung einer Geldbuße an, wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Sinne von Artikel 86 Absatz 3 nicht möglich ist. Kann der durch den widerrechtlichen Eingriff verursachte Schaden trotz Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig behoben werden, wird zusätzlich eine Geldbuße verhängt.“;

Auch diese Bestimmung verletze den Art. 8 des Sonderstatutes und den Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) und s) der Verfassung, weil sie den „für das System des Landschaftsschutzes wesentlichen Grundsätzen“ laut Art. 167 und 181 des Kodex der Kulturgüter widerspreche, nämlich: a) der Unumgänglichkeit der Verwaltungsstrafe der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes außer in den vom staatlichen Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen Fällen; b) der Verhängung der verwaltungsrechtlichen Geldbuße anstelle der Anordnung der Wiederherstellung ausschließlich in geringfügigen Fällen nach Bewertung der Landschaftsverträglichkeit des widerrechtlichen Bauwerks; c) der übereinstimmenden Bewertung der Landschaftsverträglichkeit des widerrechtlichen Bauwerks sei es für die Nichtanwendung der Verwaltungsstrafe der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sei es für den Ausschluss der strafrechtlichen Sanktion; d) der Anordnung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes seitens des Strafgerichts im Fall einer Verurteilung;

Der Widerspruch zum letztgenannten Grundsatz ziehe nach Ansicht des Rekursstellers auch die Verletzung der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates in Sachen Strafgesetzgebung laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung nach sich;

Zuletzt verletze die Unbestimmtheit der Strafen, die andere Sanktionen als die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vorsehen und mit einer späteren Verordnung festgelegt werden sollen, den Gesetzesvorbehalt in Sachen Verwaltungsstrafen, der sich aus Art. 25 Abs. 2 der Verfassung ableiten lässt;

Die Autonome Provinz Bozen hat sich mit dem am 31. März 2020 hinterlegten Schriftsatz in das Verfahren eingelassen und beantragt, dass die Fragen für offensichtlich unzulässig oder unbegründet erklärt werden;

Im Laufe des Verfahrens ist das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 17. Dezember 2020, Nr. 15 (Änderung des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“) in Kraft getreten, dessen Art. 4, 15, 16, 17 und 28 Auswirkungen auf die bereits durch die angefochtenen Bestimmungen geänderten Bestimmungen des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 9/2018 haben;

Der Präsident des Ministerrates hat am 9. März 2021 gemäß dem in der Sitzung vom 12. Februar 2021 gefassten Beschluss des Ministerrates den am 5. März 2021 zwecks Zustellung versandten Verzicht auf den Rekurs in der Kanzlei hinterlegt;

Die Autonome Provinz Bozen hat am 31. März 2021 gemäß dem am 23. März 2021 gefassten Beschluss der Landesregierung Nr. 266 den Schriftsatz zur Annahme genannten Verzichts auf den Rekurs in der Kanzlei hinterlegt;

In Anbetracht der Tatsache, dass gemäß Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof der Verzicht auf den Rekurs, sofern er von der Gegenpartei, die sich in das Verfahren eingelassen hat, angenommen wird, das Erlöschen des Verfahrens bewirkt (u. a. Beschlüsse Nr. 43/2021, Nr. 266/2020, Nr. 232/2020, Nr. 221/2020 und Nr. 216/2020);

Aufgrund des Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 sowie des Art. 9 Abs. 2 und des Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof;

Aus diesen Gründen

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

das Verfahren für erloschen.

So entschieden am 14. April 2021 in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofs, Palazzo della Consulta

Gez.:
Giancarlo CORAGGIO, Präsident
Daria de PRETIS, Verfasserin
Roberto MILANA, Kanzleileiter

Am 30. April 2021 in der Kanzlei hinterlegt
Der Kanzleileiter
Gez.: Roberto MILANA
